

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) ZB402.30

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verkaufshandlungen der TEXPART HANDELS AG. Sie sind solange gültig, als nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – mit expliziter Erwähnung der AVLB. Einkaufsbedingungen unserer Kunden, die im Widerspruch zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen, sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde die vorliegenden Bedingungen.

2. Angebote

Die in unseren Angeboten festgelegten Preise und Lieferzeiten sind unverbindlich. Sie sind nur verbindlich bei Notierung einer Optionsfrist. Bestellungen binden uns nur fest, wenn wir deren Annahme schriftlich bestätigt haben (Auftragsbestätigung).

3. Preise

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto ab Werk, ohne Verpackung und ohne Montage, zahlbar innerhalb 30 Tagen netto, in Schweizerfranken ab Rechnungsdatum. Eine Transportversicherung bis zum Domizil des Kunden ist im Preis eingeschlossen. Die jeweilige Versicherungsdeckung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.

4. Ausführung

Den Anfragen und Bestellungen sind ausführliche Zeichnungen sowie ggf. Muster und weitere Ausführungs- und Prüfungsvorschriften beizulegen. Kosten infolge Zeichnungsänderungen oder anderen Auftragsänderungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Liefermenge

Die bestätigte Menge wird nach Möglichkeit eingehalten. Wir behalten uns jedoch eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% der Bestellmenge vor. Aussergewöhnliche Ereignisse und daraus resultierende Mengenabweichungen während der Fertigung bleiben vorbehalten.

6. Lieferzeiten

Die in unserer Auftragsbestätigung festgelegte Lieferzeit (ab Werk) wird nach Möglichkeit eingehalten. Überschreiten der Lieferzeiten berechtigt weder zur Auftragsannullation noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Kunden oder Dritter.

7. Mängelrügen

Mängelrügen sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Lieferung und unter Beilage von Beweismustern schriftlich anzuzeigen. Fehlerhafte Teile sind uns im Zustand der Anlieferung in der Originalverpackung zurückzusenden. Sichtbare Transportschäden sind bei der Annahme der Ware dem Frachtführer anzumelden. Die Berechtigung der Mängelrüge und deren korrekte Anzeige vorausgesetzt leisten wir entweder kostenlosen Ersatz oder Gutschrift. Jede weitere Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.

8. Ansprüche Dritter

Bei der Ausführung übernehmen wir keine Verantwortung für Ansprüche Dritter, deren geistiges Eigentum verletzt wurde. Im Streitfall stellt uns der Auftraggeber von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

9. Werkzeuge und Einrichtungen

Werkzeuge und Einrichtungen, die zur Ausführung eines Auftrages benötigt werden, bleiben unser Eigentum, auch wenn sie dem Kunden ganz oder teilweise berechnet wurden. Kosten, bedingt durch Zeichnungsänderungen, gehen zu Lasten des Kunden. Falls keine Anschlussaufträge innerhalb von 10 Jahren erfolgen, können Werkzeuge und Einrichtungen vernichtet werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Die TEXPART HANDELS AG bleibt Eigentümerin der gelieferten Objekte, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Kunde ermächtigt die TEXPART HANDELS AG, vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an die Eintragung des Eigentumsvorbehalts nach Art. 715 ZGB vorzunehmen. Der Eigentumsvorbehalt ist aber auch ohne Eintragung gültig.

Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von der TEXPART HANDELS AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von TEXPART HANDELS AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Absendung der Lieferungen ab Werk auf den Kunden über.

Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die TEXPART HANDELS AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Absendung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

12. Änderungen

Änderungen dieser Bedingungen zu Ungunsten von TEXPART HANDELS AG sind nur gültig, wenn sie schriftlich sind und die geänderte Ziffer ausdrücklich erwähnt wird.

13. Unvorhergesehene Ereignisse

Unvorhergesehene Ereignisse, die sich auf die Vertragserfüllung erheblich auswirken oder diese verunmöglichen und an dessen Eintreffen TEXPART HANDELS AG unschuldig ist, berechtigen TEXPART HANDELS AG zur Auflösung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages, falls kein Konsens für die Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung der unvorhergesehenen Ereignisse gefunden wird.

14. Haftungsausschlüsse

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche gegen TEXPART HANDELS AG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit oder wenn ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. Geistiges Eigentum

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, werden keine Immaterialgüterrechte an den Kunden oder an Dritte übertragen.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort (Lieferung und Zahlung) gilt der Sitz der TEXPART HANDELS AG. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

17. Inkrafttreten

Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen treten sofort in Kraft und ersetzen die bisher bestehenden Bestimmungen. Bei Auslegungsdifferenzen hat die deutschsprachige Fassung Vorrang.

TEXPART HANDELS AG
CH-5612 Villmergen
Mai 2012